

## Webseiten für den Schulgebrauch – rechtliche Aspekte

**Zitat aus dem „e-Content“ - Erlass des STADTSCHULRATS FÜR WIEN, ZI. 000.015/5/2003, vom 2.9.2003:**

„Prinzipiell gilt für den Unterrichtseinsatz von Lehrmaterialien, dass die Vervielfältigung in welcher Form auch immer für Lehrzwecke in spezifischer Form geregelt ist: Schulen und Universitäten dürfen für Zwecke des Unterrichts/der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine Schulklasse/ Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen und zur Verfügung stellen. Dies gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind (Schulbücher, Uniskripten). Eine kommerzielle Nutzung ist auf jeden Fall unzulässig.“

Eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 17. Dezember 2002 (Gz.4Ob248/02b) hilft die Anwendung des Urheberrechts in Verbindung mit elektronischen Medien klarzustellen: Sofern keine Verwechslungsgefahr hinsichtlich der Herkunft von „angelinkten“ Seiten herbeigeführt wird, ist auch das Setzen von Hyperlinks, die nicht auf eine Homepage, sondern auf eine in der Hierarchie tiefer liegende Seite zulässig.

Macht ein Link ein Werk im Sinne des § 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) sichtbar, hat der Linksetzer urheberrechtlich dafür einzustehen, dass er den Nutzern seiner (Web)site dabei behilflich ist, auf Inhalte der sichtbar gemachten Website zuzugreifen. Sofern mit einem solchen Zugriff auch ein flüchtiger Vervielfältigungsvorgang (im Arbeitsspeicher des PCs des Nutzers) oder ein begleitender Vervielfältigungsvorgang (beim Zwischenspeichern in Proxyservern bei der Datenübermittlung im Netz) verbunden ist, so liegt dabei eine freie Werknutzung gemäß § 41a UrhG vor.

Für die Erstellung von Webseiten sollen folgende Richtlinien beachtet werden:

- Wenn Urheber von Websites erkennbar sind, sind Zitate aus dem Internet urheberrechtlich unbedenklich. „Kleine Teile“ (ein Bild, eine Skizze, ein Absatz eines Textes) von längeren Textpassagen aus Websites können unter Quellenangabe ebenfalls für Unterrichtszwecke, aber auch für Schulserver verwendet werden.
- Sofern eine fremde Webseite nicht wegen ihres Aufbaus und der graphischen Gestaltung urheberrechtlich geschützt ist, so ist das Sichtbarmachen von Teilen fremder Webseiten durch Links auf der Website des Nutzers keine unzulässige Werkbearbeitung im Sinne des Urheberrechts.
- Bei gewerblichen Nutzungen ist eine eigene Verarbeitung von Websites anderer ein Eingriff in die Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte anderer, und führt zu wettbewerbsrechtlichen Verzerrungen, die geahndet werden können und daher für die e-Contentproduktion in diesem Projekt nicht in Frage kommen können.
- Wichtig für den Schulgebrauch erscheint die genaue Angabe der Quelle (Name, Ort, Website,...) und die Zustimmung des Autors, wenn längere Textpassagen und umfangreiche Werke auf dem eigenen (Schul)server zur beliebigen Verwendung freigegeben werden (Downloads!). Die Beiträge sind von den Autoren namentlich zu kennzeichnen. Bei Fotos und Graphiken sollen die Urheber bezeichnet werden.
- Bei Bildern sind urheberrechtliche Belange prinzipiell vom Recht des Abgebildeten auf das eigene Bild zu unterscheiden. Hier ist die Zustimmung des Abgebildeten (oder seiner Erziehungsberechtigten) zur Verwendung des Bildes einzuholen. Dieses Persönlichkeitsrecht ist aber ebenfalls im Urheberrecht geregelt. Bei Verwendung von Personenbildern ist sohin Vorsicht geboten – wenn berechnete Interessen des Abgebildeten verletzt werden (Bild verletzt die Privatsphäre, Bild in Verbindung mit ehrenrührigen Tatsachen oder bei der Verwendung zu Werbezwecken), darf das Bild nicht verwendet werden (vgl. dazu § 78 UrhG).

Es ist deshalb ratsam, nur in unumgänglichen Fällen auf fremdes Material zurück zu greifen, aber der selbst verfasste Text, das selbst aufgenommene Foto oder die selbst erstellte Graphik ist in vielen Belangen aussagekräftiger als schon vorhandene Materialien.“

(Der Erlass erging unter der ZI. 629/1-III/03 an **alle Schulen**, er ist online abrufbar unter: <http://www.wien.gv.at/ssr/erlass/erl03/000.015.0005-kanz0.2003.htm>)